

Hauptsatzung der Gemeinde Wadersloh in der Fassung vom 01.11.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Ortsteile
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 14 Allgemeiner Vertreter
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 29.10.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 10 Abs. 5 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Wadersloh umfasst 11.703 ha. Sie besteht seit dem 1. Januar 1975 und ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Diestedde, Liesborn und Wadersloh.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

Der Gemeinde Wadersloh ist mit Urkunde vom 10. Februar 1977 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Über einem goldenen, mit einer halben roten Rose mit goldenen Butzen belegten Schildfuß in Rot drei goldene Abtkrümmen.

Beschreibung des Banners:

Von Rot zu Gelb zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Gemeinde und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: Gemeinde Wadersloh.

Es findet in drei Größen Verwendung, die in ihrer Form jeweils den beigedruckten Siegeln entsprechen.



§ 3

Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen:

1. Ortsteil Wadersloh, bestehend aus dem Gebiet der früheren Gemeinde Wadersloh,
2. Ortsteil Liesborn, bestehend aus dem Gebiet der früheren Gemeinde Liesborn, soweit es nicht in die Stadt Lippstadt eingegliedert worden ist,
3. Ortsteil Diestedde, bestehend aus dem Gebiet der früheren Gemeinde Diestedde.

Die Ortsteile Diestedde und Liesborn fügen diesen Namen dem Gemeindennamen an. Ortsvorsteher werden nicht bestellt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 4 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Allgemeinen Vertreters.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern, die durch Gremienmitglieder oder Zuhörer angefertigt werden, sind unzulässig.
Ausnahme:
Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Vorsitzenden entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wadersloh fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wadersloh fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohner, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Wadersloh".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen (Zuständigkeitsordnung).

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Hauptausschuss".

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(6) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden zur Vorberatung dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport und zur Entscheidung dem Rat zugewiesen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Drittorganisationen, in die Mitglieder entsandt worden sind, soweit diese Drittorganisationen keine Entschädigungen zahlen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschüttung wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Die Abrechnung des Verdienstausschüttung erfolgt minutengenau. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschüttung gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschüttungspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschüttung eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

Rechnungsprüfungsausschuss
 Bau-, Planungs- und Strukturausschuss
 Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft
 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

§ 11 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein Allgemeiner Vertreter.

§ 12 **Bürgermeister**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wadersloh festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister trägt – sofern vorhanden – bei feierlichen Anlässen eine Amtskette. Die Definition der feierlichen Anlässe obliegt dem Bürgermeister.

§ 13**Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 14**Allgemeiner Vertreter**

Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten der Gemeinde Wadersloh zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, und zwar im Ortsteil Wadersloh am Rathaus und am Kirchplatz, im Ortsteil Liesborn an der Königstraße und im Ortsteil Diestedde an der Lange Straße.

In der Tageszeitung „Die Glocke“ ist ein zusätzlicher kurzer Hinweis auf die Bekanntmachung zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist über den gemeindlichen Internetauftritt (www.wadersloh.de) auf die Aushänge hinzuweisen. Zusätzlich soll der Text der öffentlichen Bekanntmachungen in vollem Umfang im gemeindlichen Internetauftritt (www.wadersloh.de) eingestellt werden. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden für die Dauer von einer Woche vollzogen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus Wadersloh, Liesborner Straße 5, öffentlich bekannt gegeben. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Nachrichtlich erfolgt der Aushang gleichzeitig im Ortsteil Wadersloh am Kirchplatz, im Ortsteil Liesborn an der Königstraße, im Ortsteil Diestedde an der Lange Straße.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln gem. Abs. 2.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die vorherigen Fassungen dieser Satzung außer Kraft.